

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Teterow GmbH (SWT) zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Teterow GmbH ab dem 01.11.2020

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der SWT bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der SWT einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der SWT notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von SWT festgelegt.

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, auf geteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagereserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

- 1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Haushaltbedarf :

$$BKZ = BKZ_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_h spezifischer Baukostenzuschuss für Haushaltbedarf in Euro/ P_h im Versorgungsbereich

P_h Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für Haushaltbedarf im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1$;

bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$;

bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$;

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3.

Es gilt daher ab zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss: $P_h(i) = 1 + 0,3 \times i$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte ein-

zelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung liegt vor, wenn die Leistungsanforderung um mindestens 5 % steigt. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet.

(2) Gewerbe oder sonstiger Bedarf :

$$BKZ = BKZ_{\ddot{u}} \times P_{\ddot{u}}$$

Darin bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$BKZ_{\ddot{u}}$ Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

$P_{\ddot{u}}$ Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (entspricht der typischerweise zeitgleich benötigten Leistung in kVA).

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- (1) Die Herstellung, Veränderungen sowie die Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag abzuschließen, der die technischen Details regelt.

- (2) Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind abgemessen zu berücksichtigen.

3. Netzanschlusskosten

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet der SWT die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber

die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, oder für die Erhöhung der Leistungsanforderung.

- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

4. Zustandekommen des Vertrages

- (1) SWT macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/ Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der SWT mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

5. Zahlung und Verzug (§ 23 NAV)

- (1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers rechnet der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten wie nachfolgend pauschal ab:

Mahnung 1,10 €*

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- (2) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei mehreren Netzanschlüssen kann SWT Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die erste Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers im Rahmen der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses ist in den Netzanschlusskosten nach Ziff. 3.1. enthalten. Werden jedoch in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Rechnung ausweist. Für jede weitere Inbetriebsetzung erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten.

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

TAB NS Nord – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, herausgegeben vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW – e.V. ist eine in Deutschland allgemein anerkannte, grundsätzliche Richtlinie. Die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen ist wesentliche Voraussetzung

für die Herstellung, den Betrieb und die Nutzung des Netzanschlusses. Die TAB NS Nord stehen als Download im PDF Format auf der Internetseite der Stadtwerke Teterow GmbH unter Netz\Stromnetz\ Veröffentlichungspflicht zur Verfügung.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SWT nach tatsächlichem Aufwand. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als sie in der Rechnung ausgewiesen sind.

9. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte. Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

- 10.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Netzbetreiber rechnet die Kosten pauschal wie nachfolgend:

Ankündigung zur Sperrung	1,10 €*
Einstellung der Versorgung	72,00 €*
Wiederaufnahme der Versorgung	72,00 € (netto)
	84,85 € (brutto)

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

- 10.2 Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich geringere entstanden sind, als es die Rechnung ausweist.

- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung bei beiden Terminen nicht angeht und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWT für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Rechnung ausweist.

* diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.11.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Teterow GmbH zur NAV.